

# Soziale Demokratie und Transformationsstrategie : zu Wolfgang Abendroths Verfassungspolitik

Autor(en): **Oehlke, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **29 (2009)**

Heft 57

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652359>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Soziale Demokratie und Transformationsstrategie**

### **Zu Wolfgang Abendroths Verfassungspolitik**

Die Rückkehr der Nationalstaaten als ökonomische Stabilisatoren in der globalen Finanzkrise dekonstruiert die neoliberale Einheitsideologie in doppelter Weise: Zum einen verwandelten sich die „Selbsteilungskräfte“ der Märkte in selbstzerstörerische Tendenzen, zum anderen wurden diese durch staatliche Interventionen, die jahrzehntelang als Ursache aller wirtschaftlichen Krisen erklärt worden waren, abgewendet. Angesichts des Milliardensegens der öffentlichen Hände stellt sich die zentrale Frage, ob die politischen Gewalten in der demokratischen Republik nicht gehalten sind, regulierend, mitbestimmend und vergesellschaftend im Interesse jenes Souveräns einzugreifen, der mit seinen Steuern spekulierende Finanzkapitale und auf Halbe produzierende Großunternehmen am Leben erhält. Das deutsche Grundgesetz hält diese Möglichkeit offen – entgegen einer vorherrschenden Meinung, die mit der Eigentumsgarantie zugleich der freien Marktwirtschaft einen verfassungspolitischen Alleinvertretungsanspruch zubilligt.

Mit ihren im letzten Jahrzehnt beschleunigten sozialen Polarisierungs- und autoritären Formierungstendenzen steht jedoch die verdrängte Frage nach sozialer Demokratie wieder auf der Tagesordnung. Insofern überrascht es nicht, dass Wolfgang Abendroths (1906-1985) Schriften und gesellschaftliches Wirken als marxistischer „Partisanenprofessor im Lande der Mitläufer“ (Jürgen Habermas) eine unerwartete Aktualität erfährt (siehe u.a. Urban et al. 2006, Römer 2009). An seine rechts- und verfassungspolitischen Positionen soll im Zuge des laufenden linken Formierungsprozesses, hier die deutsche Linkspartei als derzeit institutionellem Kern übergreifend verstanden, für die anhebenden Diskussionen um eine demokratische Transformationsstrategie erinnert werden. Es handelt es sich hier erst um Vorüberlegungen, die noch weiterer Vertiefungen, Ergänzungen und Präzisierungen bedürfen.

### **Demokratische Grundrechte als historisches Kampffeld**

Im Unterschied zur friedlichen Auflösung der realsozialistischen Gesellschaften in Osteuropa lehrt die historische Erfahrung, dass demokratische Bewegungen immer wieder auf den erbitterten Widerstand der herrschenden Klassen stoßen. Das gilt nicht nur für soziale Transformationsbestrebungen, sondern bereits für die Erringung politischer Grundrechte in den klassischen bürgerlichen Revolutionen. So entzieht das allgemeine, freie und gleiche Wahlrecht, wie Marx wiederholt dargelegt hat, den bürgerlichen

Klassen die politischen Garantien ihrer sozialen Herrschaft. Letztere ist daher immer wieder in ideologischen, autoritären und diktatorischen Formen stabilisiert worden, die grundrechtlich gesicherte Bewegungs- und Handlungsspielräume der emanzipatorischen Kräfte zumindest einschränken oder kassieren (siehe die theoretisch fundierte Analyse zu dieser Widerspruchssituation bei Bader et al. 1976, 379-406).

Angesichts der Zerschlagung der deutschen Arbeiterbewegung in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, aber auch des stalinistischen Terrors insistierte Abendroth auf der rechtlichen Bändigung unmittelbarer Gewalt als humanen Wert an sich. Dieser fällt freilich nicht vom Himmel, sondern muss in langen Kämpfen bis zum Verbot der Todesstrafe als kultureller Errungenschaft durchgesetzt werden. Entsprechend ist gegenüber linken Kritikern einer „sozialistischen Legalstrategie“ (Preuß 1973, Blanke 1975) hervorgehoben worden, dass die um ihre weitere soziale Emanzipation ringenden Klassen schon um ihrer demokratischen Legitimität willen – einmal abgesehen von dem in der Regel unzureichenden Zugriff auf staatliche Gewalt mit ihrem „Monopol physischer Gewaltsamkeit“ (Max Weber) – existenziell darauf angewiesen sind, ihre sozialen und politischen Errungenschaften wie etwa die Gründung von Parteien und Gewerkschaften oder verbesserte Arbeitsbedingungen und Mitbestimmungsmöglichkeiten gesetzlich zu verankern und zu erweitern (Abendroth 1979, 262).

Im historischen Wissen um Rückfälle in barbarische Formen der Machtausübung wird darüber hinaus erkennbar, wie sehr soziale Bewegungen selbst bei der Erringung von politischen Mehrheiten auf die weitere Demokratisierung und rechtsstaatliche Einbindung von Repressionsapparaten wie Justiz, Polizei und Militär setzen müssen. Angesichts der chilenischen Tragödie der Pinochet-Diktatur als Brutstätte eines neoliberalen Experiments in den 1970er Jahren haben die eurokommunistischen Schlussfolgerungen nach wie vor Gültigkeit: für demokratische Transformationsbestrebungen in breiten historischen Kompromissen das gemeinsame Interesse an dem Ausschluss physischer Gewaltsamkeit politisch durchzusetzen. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die verdrängte verfassungspolitische Verankerung sozialer Demokratie im Grundgesetz ins öffentliche Bewusstsein zu heben, soll Demokratie heute nicht weiterhin Gefahr laufen, neoliberal, autoritär und rechtspopulistisch instrumentalisiert zu werden (Oehlke 2007, Spescha 2008).

### **Verfassungsinterpretationen als Element hegemonialer Praxis**

Das Grundgesetz stellt wie jede Verfassung ein rechtlich geronnenes Produkt spezifischer gesellschaftlicher, hier durch die westlichen Siegermächte gefilterter Klassenkompromisse dar. Während die Gewerkschaften noch einen strategischen Zusammenhang von unternehmenspolitischer

Mitbestimmung, Vergesellschaftung von Produktionsmitteln und volkswirtschaftlicher Rahmenplanung propagierten, waren die antifaschistisch geprägten Nachkriegsvorstellungen einer sozialistischen Planwirtschaft in den durch die Alliierten lizenzierten Parteien bereits auf dem Rückzug und die traditionellen Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse wurden schrittweise restauriert. Es bestand jedoch noch ein starkes Bewusstsein von der tragenden Rolle kapitalistische Wirtschaftskreise in der nationalsozialistischen Diktatur, so dass die freie Marktwirtschaft keine verfassungsrechtliche Legitimation erhielt und die Perspektive einer legalen sozialistischen Transformation aufrechterhalten wurde (Abendroth 1966, 19-48).

Was die ideologische Entschärfung der transformatorischen Substanz des übergeordneten Verfassungsgrundsatzes der demokratischen und sozialen Bundes- bzw. Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 und 28) angeht, spielte die obrigkeitlich und nationalsozialistisch kontaminierte Justiz und Rechtswissenschaft eine ausschlaggebende Rolle. Im Vordergrund stand die rechtliche Legitimation der kapitalistischen Marktwirtschaft, die von den sich im anhebenden Kalten Krieg wieder rasch großer Wertschätzung erfreuenden Kronjuristen des Dritten Reiches richtungweisend geleistet worden ist. Hier sei zunächst nur auf einen, gerade im neoliberalen Kontext radikalisierten, Grundgedanken Carl Schmitts (1957) hingewiesen: Mit den als vorstaatlich und vorpolitisch definierten liberalen Freiheitsrechten des Individuums wird zugleich das unbegrenzt geltende Recht auf privates Eigentum vor den kategorisch ausgeschlossenen oder prinzipiell begrenzten Eingriffen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates abgeschirmt. Diese Grundfigur teilte die liberale mit der konservativen Verfassungsinterpretation ganz entgegen den Wortlaut des Grundgesetzes, ob sie den Sozialstaat mit Ernst Forsthoff (1968) auf vor- und nachsorgende oder auch korrigierende Funktionen beschränkte, oder ihn mit Ernst Benda (1966) gegen alle „gedankenlose Gleichmacherei“ als ein personenrechtliches Herrschaftsverhältnis nach dem „Führungs- und Gefolgschaftsprinzip“ verstand (Oehlke 1972). Im Unterschied zu hierarchischen Kommando-Verhältnissen wirken seit den 1990er Jahren steigende Wettbewerbszwänge durch indirekte Steuerungsmethoden des Managements und deregulierte Sozialbeziehungen unmittelbar auf die Arbeitskräfte, die zudem im Falle der Arbeitslosigkeit durch rechtlich sanktionierte Einschränkungen der freien Berufswahl in prekäre Beschäftigungsverhältnisse mit geringeren Entgelten und angespannten Arbeitsbedingungen gezwungen werden (Rügemer 2009).

Die Aushebelung sozialer Rechtsstaatlichkeit zugunsten autonom gesetzter Märkte geht in der neoliberalen Konstellation mit einer Denunziation unterer Schichten, hier vor allem von Sozialhilfeempfängern und Ausländern, durch die politische Klasse einher. Dies gilt in gesteigertem Maße für Asylbewerber, denen schon an der gesicherten Außenfestung der Europäischen Union elementare Grundrechte verweigert und die von So-

zial-, Arbeits- und Ausländerämtern als Menschen zweiter Klasse behandelt werden, wie die Berichte der Flüchtlingsräte dokumentieren. Hierfür bietet der Verfassungsrichter Udo Di Fabio in seiner Einführung in das Grundgesetz eine Legitimationsgrundlage, wenn er ausführt, dass das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten nicht verbiete, auf deutschem Hoheitsgebiet einen Ausländer oder Staatenlosen anders zu behandeln als einen Deutschen (2005, IX). Die Verletzung elementarer demokratischer Gleichheitsrechte durch sozial- und arbeitsrechtliche Differenzierungen wird von vordemokratisch orientierten Lobpreisungen sozialer Ungleichheit, verstärkter Elitenförderung und sozialdarwinistischer Durchsetzungsfähigkeit flankiert.

### **Verteidigung individueller und politischer Freiheitsrechte**

Wolfgang Abendroths historische Erkenntnis von der sozialen Durchdringung einer antagonistischen Gesellschaft schon um der Erhaltung ihrer politischen Demokratie willen gewinnt unter verschärften Krisenbedingungen eine unmittelbare Aktualität (Deppe et al. 2008). So hat der Verfassungsrechtler Gerhart Baum (2009) aufgezeigt, in welchem Ausmaß während des letzten Jahrzehnts vornehmlich die Innenminister und folgende Parlamentsmehrheiten einen gesetzlich abgestützten Sicherheitswahn exekutieren, der den Grundbestand der liberalen Freiheitsrechte in einem breiten Katalog von öffentlichen Kontrollen, Videoüberwachungen und Online-Durchsuchungen von Computern einschränkt. Angesichts des gesetzlichen Sperrfeuers vermag das Bundesverfassungsgericht nur einige Brandherde einzudämmen (wie den Großen Lauschangriff und Vorratsdatenspeicherungen) oder auch zu löschen (wie etwa die von einem sozialdemokratischen Innenminister betriebene Möglichkeit des Abschusses von entführten Passagierjets als Türöffner des Kriegsrechts im Innern oder den von seinem christdemokratischen Nachfolger beharrlich angestrebten Einsatz der Bundeswehr im Innern, mit dem freilich terroristische Angriffe gerade nicht verhindert werden können).

Der entgrenzte Präventionsstaat antizipiert einen Ausnahmezustand, der wiederum seine juristische Legitimation im Geiste Carl Schmitts erfährt. So plädiert der Kölner Staatsrechtler Otto Depenheuer (2007) für ein „Feindgefahrenabwehrrecht“, das die deutsche Vergangenheit wieder heimisch macht – durch Sicherungsverwahrung, die Internierung potentiell gefährlicher Personen und eine „rechtsstaatlich domestizierte“ Folter. Sie bilden das Arsenal eines die Verfassung ersetzenden „Ausnahme- und Feindrechtes“, das die grundgesetzliche Garantie der Menschenwürde mit ihrem uneingeschränkten Folterverbot wie die entsprechenden völkerrechtlichen Menschenrechtserklärungen als historische Lehre aus den faschistischen Terrorregimen außer Kraft setzt. Interpretationsmuster in Richtung innerstaatlicher Feinderklärungen begründen eine rechtsstaatlich nicht



mehr legitimierte präventive Gefahrenabwehr, die jeden Bürger beispielsweise in der verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung ihrer Telekommunikations- und Internetdaten potentiell verdächtig macht, was von größeren Unternehmen mit der flächendeckenden Bespitzelung ihrer Mitarbeiter bereits praktiziert wird.

Wenn die politischen Funktionselementen die sozial- und arbeitsgesetzlich flankierten wirtschaftlichen Spaltungstendenzen mit rechtlichen Diskriminierungstendenzen verbinden, die durch einen breiten Katalog präventiver Eingriffe in die individuellen und politischen Freiheitsrechte abgestützt werden, wird es zur Existenzfrage einer sich herausbildenden linken Formation, die Verteidigung demokratischer Freiheits- und Gleichheitsrechte organisch mit den Kämpfen um die Bewahrung sozialer Rechte und Leistungen zu verbinden. Hierbei kann die gemeinsame Erkenntnis in dem Maße wachsen, wie die herrschenden Kräfte der verfassungsrechtlich gebotenen sozialen Demokratie zuwider handeln, wofür entsprechende Interpretationsmuster eine langfristig wirksame Legitimationsgrundlage geschaffen haben. Schließlich avanciert eine verfassungswidrige Wirklichkeit selbst zum Maßstab der Verfassungsinterpretation – eine interessenpolitische Verkehrung, der in einer breiten Öffentlichkeit dann auf den Leim gegangen wird. Umso eher auch, wenn etwa mit dem früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts H. C. Nipperdey angenommen wird, dass das Grundgesetz die freie Marktwirtschaft festschreibe und eine soziale Transformation, in der das demokratische Prinzip „aus einem System von politischen Spielregeln zum inhaltlichen Prinzip der gesamten Gesellschaft erweitert wird“ (Römer 1981, zitiert nach 2009, 13ff.), ausschließe.

### **Die verfassungspolitische Legitimation demokratischer Transformation**

Es stellt sich natürlich die strategische Frage, wie angesichts der juristischen Umdeutung des Grundgesetzes in eine Bestandsgarantie einer zunehmend präventiv auch im europäischen Rahmen abgesicherten Wirtschaftsweise überhaupt ein gesellschaftlicher Transformationsprozess legitimiert werden kann? Nicht nur in der Bundesrepublik werden jedoch durch wachsende private und öffentliche Armut, verringerte Nachfrage und Investitionstätigkeit, sinkende Innovations- und gesellschaftliche Entwicklungsfähigkeit fortlaufend die propagierten marktwirtschaftlichen Legitimationsgrundlagen zerstört. Demgegenüber bietet das in der Debatte hierzulande ausgeblendete nordische Modell quasi vor der Haustür eine realistische Alternative, die auf einer solidarischen Orientierung mit höherer Gleichheit und weitgefächerten individuellen Freiheitsspielräumen beruht. Gespeist von einer historisch gewachsenen organisatorischen und politischen Stärke der Arbeiterbewegung lassen vergleichsweise hohe Steuern und Löhne sowie Sozial- und Bildungsleistungen diese Länder

nach allen verfügbaren statistischen Indikatoren an der Spitze der Sozial- und Humanindikatoren wie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leistungskraft stehen (s. WSI-Mitteilungen 1/2009 und Supplementheft 5/2009 der Zeitschrift Sozialismus mit weiterführender Literatur).

Für einen entsprechend angestrebten Politikwechsel der sich herausbildenden linken Formation in Richtung auf eine erforderliche Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens bietet schon die unvoreingenommene Lektüre des Grundgesetzes eine verfassungspolitische Legitimation. Ausgangspunkt sind nach Art. 79 die unveränderbaren und daher übergeordneten Verfassungsgrundsätze der zu bewahrenden Würde des Menschen (Art. 1) im demokratischen und sozialen Bundes- bzw. Rechtsstaat (Art. 20 und 28). „Demokratische Selbstbestimmung, soziale Verpflichtung und rechtsstaatliche Sicherheit bilden einen integrierten Strukturzusammenhang, welcher das gesamte Verfassungs- und Gesetzesrecht wie die künftige Rechtsgestaltung und Exekutive bindet“ (Abendroth 1967, 110f.). Folgerichtig steht das nach Art. 14 garantierte Eigentum – ganz und gar im Widerspruch zur vorherrschenden Rechtsstaatsinterpretation – zur gesellschaftlichen Gestaltung frei, indem sein Inhalt und seine Schranken durch die Gesetze bestimmt sind (Absatz 1), sein Gebrauch auf das Wohl der Allgemeinheit verpflichtet wird (Absatz 2), es ausschließlich hierfür enteignet werden kann, und zwar mit einer Entschädigung unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten (Absatz 3). Darüber hinaus können Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel nach Art. 15 zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Dies gilt selbstverständlich ebenso für alle systemrelevanten Bereiche der teilweise privatisierten Versorgungs-, Dienstleistungs- und Finanzwirtschaft.

Die verfassungsrechtliche Garantie der Sozialisierungsentziehung und der Enteignung überhaupt wie die Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums und seine inhaltliche Bestimmung durch den demokratisch gewählten Gesetzgeber eröffnen gesellschaftliche Transformationsmöglichkeiten mit erweiterten Mitbestimmungsrechten und öffentlichen Regulierungsformen, mit denen sich eine lebendige Demokratie in rechtsstaatlicher Weise gestaltend in der Wirtschafts- und Sozialordnung materialisiert. Entsprechend gewährleistet das Grundgesetz, dass „bei Beachtung dieses Eigenwertes des Menschen die Sozial- und Wirtschaftsordnung zur Disposition der Gesellschaft gestellt ist, die sich im demokratischen Staat selbst bestimmt“ (Abendroth 1954, zitiert nach 1967, 121). Das bedeutet aber, dass die liberalen, besitzindividualistischen Abwehrrechte gegenüber einem absolutistischen Staat sich in konkrete politische und soziale Teilhaberechte der Staatsbürger verwandelt haben. Sie werden allerdings nur noch beschränkt von den an der politischen Willensbildung beteiligten Parteien (Art. 21) und von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen hinsichtlich

der Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Art. 9) wahrgenommen. Gegenüber post-demokratischen Ermattungstendenzen sind insbesondere die demokratisch aufgebauten Gewerkschaften als „natürliche Hüter der Demokratie“ legitimiert (Abendroth 1952, zitiert nach 1972, 42f.), sozialstaatliche und wirtschaftsdemokratische Zielsetzungen offensiv zu artikulieren und kämpferisch einzufordern (s. hierzu u.a. die Beiträge in Widerspruch Heft 55, 2008).

### **Demokratie als elementares Prinzip im linken Formierungsprozeß**

Die sich neu formierende Linke ist darauf angewiesen, bereits ihre innere Entfaltung als eine umfassende demokratische und permanente Aufgabe zu begreifen. Sie muss nicht nur die Entwicklung einer offenen inneren Struktur mit diskursiven Verfahren als Impulsgeber für ihre wachsende gesellschaftliche Attraktion vorantreiben, sondern auch die historische Mitgift struktureller Demokratieprobleme in den verschiedenen Flügeln der Arbeiterbewegung kritisch reflektieren, seien es die Tendenzen zur altbekannten Bürokratisierung von Organisationsapparaten oder seien es solche zu neuartigen Verhärtungen in Strömungen. Beide können einen verschränkten Wirkungszusammenhang entfalten, der zu einer negativen Dialektik von oligarchischen Inklusions- und autoritären Exklusionsformen führen kann. Sie zeigen im Falle der SED im Osten wie der SPD im Westen, in welchem Ausmaß mit der Deformation innerer Demokratie insbesondere die Führungsstäbe, sei es durch die autoritär vollzogene Anpassung in der BRD, seien es mit staatlichem Zwang durchgesetzte Kontrollmechanismen in der DDR, selbstverschuldete Prozesse der Marginalisierung mit gravierenden Realitätsverlusten und ideologischen Selbsttäuschungseffekten erzeugen können (Franz Walter, SZ, 12.11.2009).

Angesichts der vielschichtigen Probleme bei der Entwicklung einer übergreifenden linken Formation macht die heterogene Zusammensetzung der noch nicht gefestigten Linkspartei eine pluralistische Öffnung erforderlich. Das konkrete Partizipieren an sozialen Brennpunkten und Mitarbeiten in Konfliktbereichen lassen gesellschaftspolitische Alternativen bis hin zu Transformationsperspektiven thematisch werden, die in der demokratischen und sozialen Rechtsstaatlichkeit eine verfassungsrechtliche Legitimation erfahren. Auf dieser Grundlage können sich übergreifende zivilgesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Netzwerke herausbilden, die eine korrigierende Funktion gegenüber dogmatischen Verengungen in gleichwohl notwendigen Programmdiskussionen mit ihren fraktionellen Flügelschlägen gewinnen. In den konkreten Aktivitäten und alternativen Lösungsvorschlägen mit ihren teils erforderlichen Kompromissen, teils politischen Anpassungstendenzen, insbesondere in den parlamentarischen Körperschaften, entstehen spannungsgeladene und konfliktreiche Wechsel-



wirkungen, die keinesfalls durch gegenseitige ideologische Abgrenzungen, also durch Kinderkrankheiten einer sich entwickelnden linken Formation, kurzgeschlossen werden dürfen.

Das vorläufige Resümee ist, dass die Realisierung von machbaren Alternativen zwar auf die neoliberale Kolonialisierung von Arbeits- und Lebenswelten stößt, die ihrerseits die verfassungspolitisch legitimierten Entwicklungserfordernisse einer gesellschaftlichen Demokratisierung autoritär zu versperren trachtet. In den anhebenden sozialen und politischen Auseinandersetzungen kommt es jedoch darauf an, die Einsichten in die Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels zu verbreitern. Dieser zielt auf erweiterte Mitsprachen aller Bürger/innen bei der Entwicklung und Umsetzung sozial und ökologisch orientierter Steuerungsformen von der Kommune bis zu den staatlichen Gewalten, die eine produktive Wechselwirkung zwischen den zu erweiternden öffentlichen Eigentumsformen und einer leistungsfähigen Privatwirtschaft erzeugen. Es gilt nunmehr auch theoretisch daran zu arbeiten, ob und wie im Rahmen der zu verteidigenden und weiter auszubauenden sozialen Demokratie die marktwirtschaftlichen Funktionsimperative in einer zunehmend europäischen und internationalen Dimension auf die individuelle Entfaltung aller und eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung sowie eine umfassende Erhaltung der Naturgrundlagen ausgerichtet werden können.

## Literatur

- Abendroth, W., 1952: Zur Funktion der Gewerkschaften in der westdeutschen Demokratie. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 11, 641 ff.; wieder abgedruckt in Perels, J. (Hg.), 1975: Wolfgang Abendroth: Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Frankfurt/M. / Köln, 33ff.
- Abendroth, W., 1954: Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Aus: Geschichte und Politik. Zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergsträsser. Düsseldorf; wieder abgedruckt in und zitiert nach Abendroth, Wolfgang, 1967: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie. Neuwied und Berlin
- Abendroth, W., 1966: Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme. Pfullingen
- Abendroth, W., 1979: Über den Zusammenhang von Grundrechtssystem und Demokratie. In: Perels, Joachim: Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt/M., 249ff.
- Abendroth et al., 1977: Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Frankfurt/M.
- Bader, V.M. / Berger, J. / Ganßmann, H. / Knesebeck, J. v. d., 1976: Einführung in die Gesellschaftstheorie 2. Gesellschaft, Wirtschaft und Staat bei Marx und Weber. Frankfurt/New York
- Baum, Gerhart, 2009: Rettet die Grundrechte! Bürgerfreiheit contra Sicherheitswahn. Eine Streitschrift. Köln
- Benda, E. 1966: Industrielle Herrschaft und sozialer Staat. Wirtschaftsmacht von Großunternehmen als gesellschaftspolitisches Problem. Göttingen

- Blanke, T., 1975: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik. In: Rottleuthner, H. (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie. Frankfurt/M., 419ff.
- Deppenheuer, O., 2007: Selbstbehauptung des Rechtsstaates. Paderborn/München/Zürich
- Deppe, F. / Schmitthenner, H. / Urban, H.-J., 2008: Notstand der Demokratie. Auf dem Weg in einen autoritären Kapitalismus. Hamburg
- Fabio, Udo Di, 2005: Grundgesetz. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung. 40., neu bearb. Aufl., München, VII-XIV
- Forsthoff, E., 1968: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates. In: Forsthoff, Ernst (Hg.): Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Darmstadt, 165ff.
- Oehlke, P., 1972: Ernst Benda und der Staat der industriellen Herrschaft. Zu den gesellschaftspolitischen Vorstellungen des neuen Verfassungsgerichtspräsidenten. In: Blätter für deutsche und internationale Politik. Heft 3, 315ff. und Heft 4, 417ff.
- Oehlke, P., 2007: Ein Essay zur neoliberalen Dialektik rechtspopulistischer Wahlerfolge in Europa. In: Lambrecht, Lars (Hg.): Entstehen des Öffentlichen – Eine andere Politik, Frankfurt/M., 309ff.
- Preuß, U.K., 1973: Legalität und Pluralismus. Frankfurt a. M.
- Römer, P., 2009: Wolfgang Abendroth und Carl Schmitt. Köln
- Rügener, W. (Hg.), 2009: ArbeitsUnrecht. Anklagen und Alternativen. Münster
- Schmitt, C., 1928: Verfassungslehre. Unveränderte Neuauflage 1957. München/Berlin
- Spescha, M., 2008: Mobilmachung gegen den Rechtsstaat. Widerspruch Heft 55, Zürich
- Urban, H.-J. / Buckmiller, M. / Deppe, F., 2006: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Zur Aktualität von Wolfgang Abendroth. Hamburg

Kürzlich im Greifenverlag erschienen

## **FRANK WOLFRAM WAGNER**

### **Soziale Exklusion und Ressentiment gegen Behinderte in der modernen Stadt**

Dieses Buch wirft seinen Blick auf die unsoziale Stadt. Dort, wo Probleme restriktiv gedeutet werden, bietet dies den Einwohnern eher beschränkende Orientierungspunkte. Folge ist, dass die Entzivilisierung der Stadt im Alltag für den Bürger erfahrbar wird...



Greifenverlag  
ISBN: 9783869397993